

Kursive Teile können möglicherweise zur Lösung der Klausur weggelassen werden und dienen der Vollständigkeit.

Teil A



Abschnitt I

Vorüberlegungen

- I. Mandantin ist die B-Leuchten GmbH, sie hat die "B-Leuchte" entwickelt
- II. Wettbewerberin ist Fa. A-Leuchten
- III. Benutzungshandlungen der B-Leuchten GmbH
 1. Bereits erfolgt: Anbieten der B-Leuchte auf Hausmesse ("es liegen große Bestellungen vor")
 - zwar Hausmesse, aber Großhändler, keine explizite Vertraulichkeitsvereinbarung
 2. Geplant: Serienverkauf der B-Leuchte
- IV. Den Benutzungshandlungen könnten Rechte der Wettbewerberin A-Leuchten entgegenstehen.

Gutachten

Die B-Leuchten GmbH kann den Betrieb der selbst entwickelten Leuchte ohne Probleme aufnehmen, wenn das bereits erfolgte Anbieten der B-Leuchte auf der Hausmesse und der geplante Serienverkauf keine Rechte der Fa. A-Leuchten verletzen.

Als entgegenstehende Rechte kommen ein Unterlassungsanspruch gem. Art. 89, 19 Abs. 2, Abs. 1 GGV basierend auf einem nicht-eingetragene GGM gem. Art. 1 Abs. 2 a) GGV, sowie nachrangig wettbewerblicher Leistungsschutz aus §§ 3, 4 Nr. 3 UWG in Betracht.

Für eingetragene Design- oder Markenrechte sind keine Anhaltspunkte gegeben.

A) nicht eingetragenes GGM gem. Art. 1 Abs. 2 a) GGV

Zu prüfen ist, ob die Fa. A-Leuchten durch Benutzung ihrer Leuchte seit 2016 Inhaberin eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gem. Art. 1 Abs. 2 a) GGV geworden ist, aus dem sie Rechte gegenüber der B-Leuchten GmbH oder deren Geschäftsführung herleiten könnte. Zu prüfen wären danach weiter, ob in einer Verletzungsklage Zulässigkeit und Begründetheit gegeben wären.

I. Zulässigkeit

1. *Fa. A-Leuchten unproblematisch rechtsfähig, könnte Inhaberin eines nicht-eingetragenen GGM sein*
2. *B-Leuchten GmbH ist nach § 13 Abs. 1 GmbHG rechtsfähig*

II. Begründetheit

1. Aktivlegitimiert ist Fa. A-Leuchten aus Art. 14 Abs. 1 GGV, sofern ein neGGM entstanden ist (s.u.)
2. Passivlegitimiert sind B-Leuchten GmbH und die Geschäftsführerin Helle Leuchte
 - *Handeln der Geschäftsführerin Helle Leuchte wird der GmbH gem. § 31 BGB analog zugerechnet*
 - *Verletzer ist, wer in eigener Person den Benutzungstatbestand des Art. 19 GGV verwirklicht. Verletzer und damit Schuldner ist auch, wer die Verwirklichung des Benutzungstatbestands durch den Dritten ermöglicht oder fördert, obwohl er sich mit zumutbarem Aufwand die Kenntnis verschaffen kann, dass die von ihm unterstützte Handlung das absolute Recht des Patentinhabers verletzt.*

III. Merkmalsanalyse der wesentlichen Merkmale der A-Leuchte, die den ästhetischen Gesamteindruck bestimmen, z.B.:

- M1 Die Leuchte hat eine kugelförmige Kontur.
- M2 Die Oberfläche der Leuchte wird durch überlappende Lamellen gebildet.
- M3 Alle Lamellen haben sind aus dem gleichen Material.
- M4 Die Lamellen sind nicht spiegelsymmetrisch angeordnet.

IV. Entstehen des Schutzrechts

Schutz für ein nicht-eingetragenes GGM entsteht gem. Art. 1 Abs. 2 a) GGV, wenn das Design gem. Art. 7,11 GGV innerhalb der Gemeinschaft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, die Schutzvoraussetzungen gem. Art. 4 GGV gegeben sind, und weiter keine Schutzhindernisse gem. Art. 8 und 9 GGV bestehen.

Ein Anspruch könnte durchgesetzt werden, wenn A-Leuchten gemäß Art. 85 Abs. 2 GGV Beweis für das Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 11 erbringt und angibt, inwiefern sein Geschmacksmuster Eigenart aufweist.

1. Geschmacksmuster i.S.d. Art. 4 Abs. 1 GGV i.V.m. Art. 3 a) GGV (+)
 - Erscheinungsform eines Erzeugnisses, die sich insbesondere aus Konturen, Gestalt, Werkstoffe ergibt (+)
Hier: Leuchte mit Lamellen, besonderes Material, s.o.
2. Offenbarung gem. Art. 7, 11 Abs. 2 GGV (+)
 - "wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte"
 - A-Leuchten stellt das obere Modell seit 2016 her (und vertreibt es damit mutmaßlich auch, wenn er es nicht nur auf Lager legt)

-
- “dies müsste den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt gewesen sein können”
3. Neuheit gem. Art. 5 Abs. 1 a) GGV (?)
 - im SV keine Angaben zum vorbekannten Formenschutz, daher Neuheit unproblematisch angenommen
 - wenn vor dem Tag, an dem das GM. das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, kein identisches oder lediglich unwesentliche unterschiedliche Merkmale aufweisendes Design der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde
 4. Eigenart gem. Art. 6 Abs. 1a) GGV (?)
 - im SV keine Angaben zum vorbekannten Formenschutz, daher Eigenart unproblematisch angenommen
 - Gesamteindruck, den das Design beim informierten Benutzer hervorruft, unterschiedlich von dem Gesamteindruck, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Tag an dem das GM. das geschützt werden soll, erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, offenbart worden ist
 5. Ausschlusskriterien gem. Art. 4 Abs. 2, 8, 9 GGV (-)
 6. Zwischenfazit: Ein nicht-eingetragenes GGM ist im Jahr 2016 entstanden.
- V. Schutzdauer gem. Art. 11 GGV
- 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist
 - Benutzung ab 2016 → Schutz endet 2019
- VI. Schutzumfang des neGGM (“A-Leuchte”) gem. Art. 10 GGV
1. Maßgeblich ist der Gesamteindruck beim informierten Benutzer
 2. ist bestimmt durch sichtbare Merkmale: Merkmalsanalyse s.o.
 3. Grundsätzlich:
 - bei bestimmungsgemäßer Benutzung: unproblematisch
 - Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers
 - Abstand vom vorbekannten Formenschutz
 - Hier kein vorbekannter Formenschutz gegeben
 4. Informierter Benutzer
 - ist, wer das Produkt benutzt und, ohne Sachverständiger zu sein, den relevanten Formenschutz kennt, zwischen dem Fachmann im Patentrecht und dem Durchschnittsverbraucher aus dem Markenrecht angesiedelt
 - Hier: allgemeiner Verkehr, Endverbraucher
 - Art der Ware: Designlampe hochpreisig

- → eher hohe Aufmerksamkeit auf Designunterschiede, bereits kleine Designunterschiede fallen auf
5. Fazit: mittlerer Schutzzumfang

VII. Verletzungstatbestand gem. Art. 19 Abs. 1, 10 GGV (+)

Gefordert ist eine hinreichende Übereinstimmung der ästhetischen Merkmale der Verletzungsform und des neGGM, so dass beim informierten Benutzer kein anderer Gesamteindruck entsteht.

1. Eingriff in den Schutzzumfang Art. 10 GGV
 - Vergleich der Merkmale im Einzelvergleich
 - a) Welche Merkmale sind prägend?
 - (1) M2 und M4
 - b) Merkmale M2 bis M4 identisch oder sehr ähnlich
 - Damit entsteht für den informierten Benutzer kein anderer Gesamteindruck
 - B-Leuchte fällt wahrscheinlich in Schutzzumfang
 - *[Alternativ: Man könnte genauso für einen anderen Gesamteindruck argumentieren, da die Lamellen anders angeordnet und ausgerichtet sind.]*
2. Verletzungshandlung gem Art. 19 Abs. 1 S. 2 GGV (+)
 - *Der Begriff des Anbietens ist unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten, maßgeblich ist ob die fragliche Handlung Absatzmärkte erschließt, mit Gewinnerzielungsabsicht*
 - Fazit: erfolgtes Anbieten, geplanter Vertrieb (Anbieten und in Verkehr bringen) ist Verletzungshandlung i.S.d. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GGV

VIII. Schutz gegen Nachahmung gem. Art. 19 Abs. 2 GGV (+)

1. Recht nur insoweit, als angegriffene Benutzung Ergebnis einer Nachahmung
 - *B-Leuchten müsste im Zeitpunkt der Herstellung des Produkts das Original als Vorbild bekannt gewesen sein. Bei einem selbständigen Parallelentwurf ist daher schon begrifflich eine Nachahmung ausgeschlossen.*
 - *Das B-Leuchte muss mit A-Leuchte übereinstimmen, Art. 10 GGV*
2. Wortlaut: "selbständigen Entwurf eines Entwerfers, von dem berechtigterweise angenommen werden kann, dass er das von dem Inhaber offenbarte Muster nicht kannte"
 - > stellt auf objektive Kenntnis des Entwerfers ab

3. Beweislast liegt bei A-Leuchten (vgl. *EuGH C-479/12 "Gartenpavillon"*, 2014, Urteil Rn 37 bis 41, Schlussanträge des Generalanwalts Rn. 67 bis 77)

- „die Beweislast hinsichtlich des Rechtsverstoßes [gegen das Ausschließlichkeitsrecht] dem Inhaber des Designs obliegt, der sich auf ihn beruft“, womit, wenn „dieser Beweis erbracht worden [ist], ... sodann der in Anspruch genommene Wirtschaftsteilnehmer das Vorliegen von Gründen, warum berechtigterweise angenommen werden kann, dass er das Muster nicht kannte“ zu beweisen hat
- Wenn jedoch das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht feststellt, dass der Umstand, dass die Beweislast den Inhaber dieses Geschmacksmusters trifft, geeignet ist, die Beweisführung praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, muss es, um die Einhaltung des Effektivitätsgrundsatzes sicherzustellen, alle ihm nach dem nationalen Recht zu Gebote stehenden Verfahrensmaßnahmen ausschöpfen, um diese Schwierigkeit zu beheben, einschließlich gegebenenfalls der Vorschriften des nationalen Rechts, die eine Anpassung oder Erleichterung der Beweislast vorsehen.

4. B-Leuchten kannte das Design von A-Leuchten

5. Fazit: Nachahmung wahrscheinlich von Gericht angenommen

IX. Vorbenutzung, Erschöpfung, Nichtigkeitsgründe (-)

X. Ergebnis

Es besteht ein Schutzrecht in Form eines neGGM der Fa. A-Leuchten, das die B-Leuchte verletzt.

B) eingetragenes Design oder GGM gem. Art. 1 Abs. 2 b) GGV

Zu berücksichtigen ist weiter, ob die A-Leuchten GmbH zum heutigen Zeitpunkt noch ein eingetragenes Design / GGM erhalten kann, unter Inanspruchnahme der Neuheitsschonfrist gem. § 6 DesignG bzw. Art. 7 Abs. 2 GGV.

Wegen der Veröffentlichung der B-Leuchte auf der Hausmesse Mai 2017 nicht möglich.

C) Rechte der A-Leuchten gegen B-Leuchten aus wettbewerblichen Leistungsschutz gem. § 3, 4 Nr. 4 UWG

- I. wettbewerblicher Leistungsschutz ist nachrangig gegenüber gewerblichen Schutzrechten
- II. Voraussetzungen:
 1. B-Leuchten ist Mitbewerber (+)
 2. Anbieten/Serie ist gewerbliche Handlung (+)

3. Aktivlegitimation aus § 8 Abs. 3 UWG (Wettbewerber +) / Passivlegitimation s.o.
 4. geschäftliche Handlung (+)
 5. Nachahmung (vermutl. +) s.o.
 - a) vermeidbare Täuschung der Abnehmer (+),
 - b) Wertschätzung der nachgeahmten Ware unangemessen ausnutzt / bzw. beeinträchtigt (eher -)
 - c) Kenntnisse unredlich erlangt (-)
- III. Fazit: Rechte aus gem. § 3, 4 Nr. 4 UWG könnten vorhanden sein

D) Fazit

Zusammenfassend verletzt die B-Leuchte möglicherweise ein neGGM gem. Art. 1 Abs. 2 a) GGV der Fa. A-Leuchten, so dass ein Unterlassungsanspruch gem. Art. 89, 19 Abs. 2, Abs. 1 GGV gegenüber der B-Leuchten GmbH besteht. Schutzrechte aus dem neGGM der A-Leuchten bestehen bis 2019.

Ergänzende könnten Ansprüche könnten aus § 3, 4 Nr. 4 UWG (wettbewerblicher Leistungsschutz) geltend gemacht werden.

Bereits durch das Anbieten der B-Leuchte auf der Hausmesse könnten Ansprüche der Fa. A-Leuchten entstanden sein, Serienverkauf der B-Leuchte sollte ohne weitere Klärung mit A-Leuchten unterbleiben.

Abschnitt II

Vorüberlegungen

- I. B-Leuchten möchte sich verteidigen gegen
 1. C-Leuchten
 2. weitere Nachahmer
- II. kurzfristig und langfristig
- III. C-Leuchten produziert außerhalb der EU und vertreibt EU-weit

Frage a)

- I. Hilfgutachterlich werden mögliche Schutzrechte der B-Leuchten GmbH geprüft, falls eine Verletzung des neGGM des Fa. A-Leuchten durch die B-Leuchte verneint wird.

Wenn man in Teil I die Verletzung des neGGM bejaht, dann würden potenziell mögliche Schutzrechte der B-Leuchten GmbH (neGGM, DE-Design, eGGM, IR-GM) vermutlich wegen dem Vergleich mit dem vorbekannten Design der Fa. A-Leuchten keine Eigenart mehr aufweisen.

-
- II. Mögliche Anspruchsgrundlagen für Unterlassung der B-Leuchten GmbH, um C-Leuchten und weiteren Nachahmern Benutzung des Designs zu untersagen:
1. DE-Design
 2. neGGM (Neuheit, Eigenart notwendig, nur 3 Jahre gültig)
 3. IR-GGM
 4. eGGM
→ zu empfehlen, da Verletzung EU-weit
 5. UWG (eher -)
 - a) vermeidbare Täuschung (-): Marktdurchsetzung (??)
 - b) Wertschätzung unangemessen ausnutzt (??)
 - c) unredlich erlangt hat (-)
 - i) Foto des Großhändlers → C-Leuchte: Nachweis schwierig (-)
 - ii) *Je mehr die Nachahmung dem Original gleichkommt, desto geringere Anforderungen sind an die weiteren wettbewerblichen Umstände zu stellen (BGH GRUR 1992, 523 (524) – Betonsteinelemente; BGH GRUR 1999, 923 (927) – Tele-Info-CD)*
 - iii) *(Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 4 Rn. 3.34b)*
 6. Wichtig für weiteres Vorgehen:
 - So schnell wie möglich die eingetragenen Designs (DE / eGGM / IR) anzumelden, da einem sonst das nachgeahmte Modell der Konkurrenzfirma neuheitsschädlich entgegenstehen würde.
 - Jedenfalls ist die Anmeldung zur Eintragung innerhalb der Neuheitsschonfrist der eigenen Messe und eines eigenen Verkaufs die Designs zur Eintragung anzumelden (wenn man sich nicht nur auf das neGGM verlassen will).
- III. Mögliche Maßnahmen, die B-Leuchten GmbH ergreifen kann:
1. kurzfristig:
 - Berechtigungsanfrage aus neGGM
 - Abmahnung bzw. Antrag auf einstw. Verfügung aus neGGM oder UWG
 - Problem: Nachweis der Nachahmung, Bestehen des Schutzrechts
 2. langfristig:
 - Anmeldung eines eingetragenen GGM
 - Anmeldung eines eingetragenen DE Designs
 - Berechtigungsanfrage, Abmahnung, Antrag auf einstw. Verfügung, Klage

Frage b)

- I. Zollbeschlagnahmung gem. §§ 62a Nr. 3, 55 DesignG
 1. Offensichtlichkeit (?)
 2. Sicherheitsleistung notwendig
 3. *“soweit nicht [EU-Verordnung Nr. 608/2013] anzuwenden ist”*
 - *Art. 1 Abs. 6: Durch diese Verordnung werden nationales Recht oder Unionsrecht im Bereich geistigen Eigentums oder die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Strafverfahren nicht berührt*
 - entsprechende Rechte aus der EU-Verordnung Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden (siehe **TABU 696s**)
 - a) gilt für unionsweite Schutzrechte, Art. 4 Verordnung (EU) Nr. 608/2013 → auch für GGM/neGGM der B-Leuchten GmbH
 - b) Zurückhalten der Waren, Art. 17 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 608/2013
 - *Daneben: “Durchsetzungsrichtlinie” = Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (siehe TABU 696q)*
 - a) *Regelt v.a. vorläufigen Rechtsschutz und das Beweisverfahren*
 - b) *Daneben enthält sie aber auch Vorgaben für das materielle Zivil- und das Strafrecht.*
- II. Information und Besichtigung gem. § 55 Abs. 2 DesignG, Art. 17 Abs. 2-4, 19 Verordnung (EU) Nr. 608/2013
 1. Zollbehörde informiert Rechteinhaber (B-Leuchten) und Verfügungsberechtigten (Importeur), d.h. nicht die Händler
 2. Rechteinhaber/in hat Gelegenheit, die Erzeugnisse zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird
- III. Risiken und Vorteile
 1. *“wer schweigt, verliert”*
 - § 56 DesignG Abs. 1 DesignG
 - Art. 23 Verordnung (EU) Nr. 608/2013
 2. Haftung des Schutzrechtsinhabers
 - § 56 Abs. 5 DesignG
 - Art. 28 Verordnung (EU) Nr. 608/2013
 3. Wirkung längstens 1 Jahr
 - § 57 Abs. 1 DesignG
 - Art. 11 EU-Verordnung Nr. 608/2013

Teil B

Vorüberlegungen

- I. Zwei Erfindungen:
 1. Tulpilin
 2. drommetenrot

- II. Erfindergemeinschaft von A und C gem. § 6 S. 2 PatG bezüglich EM1:
 1. *Bruchteilsgemeinschaft § 741 BGB bis zur Inanspruchnahme*
 - *Verfügungen vor Inanspruchnahme gegenüber AG unwirksam, § 7 Abs. 2 ArbEG*
 2. *Mit Inanspruchnahme sind materielle Erfinderrechte auf Tulpentroll AG übergegangen*
 3. *A und C haben Erfindervergütung zu gleichen Konditionen vereinbart*
 - *zulässig nach Meldung der Diensterfindung, § 22 ArbEG*
 4. *Jedoch ist C nicht mehr ArbN der Tulpentroll AG*

Gutachten

- A) Anzuwendendes Recht
- gem. § 43 Abs. 3 ArbEG nF: ArbEG nF, wenn Erfindung nach 1. Okt 2009 gemeldet
 - Erfindung 1: EM1 am 01.02.2014 zugegangen (nF)
 - Erfindung 2: EM2 am 12.11.2014 zugegangen (nF)

B) Vergütungsanspruch des **A** gegen Tulpentroll AG aus **EM1**

- I. Vergütungsanspruch gem. § 9, 12 ArbEG
 - 1) *Vergütungsanspruch dem Grunde nach, gem. § 9 Abs. 1 ArbEG:*
 - *Diensterfindung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArbEG (+)*
 - *während Angestelltenverhältnis des A, C*
 - *Meldung gem. § 5 Abs. 1 ArbEG (+)*
 - *Datum: 1. Februar 2014*
 - *Textform § 126b BGB (+)*
 - *bei V zugegangen als Vertreter der AG (+)*
 - *Angaben nach § 5 Abs. 2 ArbEG enthalten*
 - *Bestätigung und Inanspruchnahme durch V am selben Tag*
 - *Anspruch des A, C dem Grunde nach am 1. Februar 2014 entstanden*
 - 2) *Der Höhe nach:*

- *durch pauschale Vergütungsvereinbarungen gem. § 12 ArbEG am 15. Juli 2014*
- *1500 € + 20 x 150 € jährlich (= insges. vrs. 4500 EUR)*

II. Unbilligkeit gem. § 23 Abs. 1 ArbEG (-)

- A könnte sich auf Unbilligkeit berufen
- Abzustellen ist auf den Zeitpunkt, zu dem die Vereinbarung geschlossen wurde, nicht beachtlich ist, dass der Umsatz später anstieg
- Zu diesem Zeitpunkt muss die Vereinbarung objektiv billigem Ermessen entsprechen: 1:2 Kriterium ist anzuwenden
- Hier: Umsatz 500 EUR/Monat gegenüber Vergütung 150 EUR/Jahr ist nicht unbillig
- Fazit: § 23 Abs. 1 ArbEG greift nicht

III. Anspruch auf Einwilligung in andere Vergütung gem. § 9 Abs. 1, 12 Abs. 1, Abs. 6 ArbEG

- 1) Umstände, welche für die Vergütung maßgeblich waren, müssten sich wesentlich geändert haben
- 2) Umsatz: zunächst 500 €/Monat, ab dem Jahr 2016 600 k€/Jahr → von einer wesentlichen Änderung ist auszugehen (Kriterium: ~ 300 % Steigerung als Richtlinie, Bartenbach/Volz, Kommentar, 5. Auflage, Rn 131 zu § 12)
- 3) Anspruch auf Einwilligung in andere Vergütung (+)
 - Berechnung der Vergütung nach §§ 9 Abs. 2, 11 ArbEG i.V.m. Vergütungsrichtlinien
 - 2016, 2017: 600 k€/Jahr Umsatz
 - Berechnung gem. Lizenzanalogie

IV. Ansprüche von A gegen Tulpentroll AG aus § 13, 14, 16 ArbEG (-)

- aus EM1: wirksam abgedungen durch Incentive-Vereinbarung

C) Vergütungsanspruch des **A** gegen Tulpentroll AG aus **EM2**

I. Vergütungsanspruch dem Grunde nach gem. § 9 Abs. 1 ArbEG

- entsprechend Punkt B) I.
- → Anspruch des A dem Grunde nach am 15. November 2014 entstanden durch ausdrückliche Inanspruchnahme gemäß § 6 Abs. 1 ArbEG

II. Vergütungsanspruch der Höhe nach:

- 1) keine Vergütungsvereinbarung § 12 Abs. 1 ArbEG getroffen
- 2) Angemessene Vergütung wäre gem. § 9 Abs. 2, 11 ArbEG i.V.m. Vergütungsrichtlinien zu berechnen

-
- 3) Anspruch auf Festsetzung und Zahlung gemäß § 12 Abs. 3 ArbEG bestand ab Aufnahme der Benutzung nach ständiger Rechtsprechung
 - 4) Aber: Gegenstand der EM2 wurde nach Rücksprache, d.h. mit vermutetem Einverständnis des A, in Reaktion auf den EESR fallengelassen
 - 5) Fazit: Kein Schutzrecht/Ausschließlichkeitsrecht für Tulpentroll AG, nach Monopolprinzip keine Vergütung zu zahlen
- III. Schadensersatzanspruch von A gegen Tulpentroll AG gem. § 280 Abs. 1, 611a Abs. 1 BGB i.V.m. (den Pflichten) aus §§ 13, 14, 16 ArbEG aus der EM2 (-)
- 1) Frist zur Beanspruchung der Priorität aus der DE1 ist abgelaufen
 - 2) Teilung der EP1 nicht möglich, da Hinweis auf Veröffentlichung
 - 3) Bezüglich EM2 wurde keine Incentive-Vereinbarung getroffen, kein Abdingen der Ansprüche aus § 13, 14, 16 ArbEG
 - 4) Kein Anspruch auf Festsetzung und Zahlung innerhalb 3 Monate nach Erteilung des Schutzrechts aus § 12 Abs. 3 ArbEG (-)
 - Gegenstand der Erfindung in Absprache mit A aus EP1 fallengelassen
 - 5) Anspruch auf Anmeldung im Inland, § 13 ArbEG (-)
 - Anmeldung EP1 mit Schutzwirkung für DE gilt als Anmeldung im Inland (vgl. Bartenbach/Volz Rn 145, Praxisleitfaden 6. Auflage)
 - 6) Anspruch auf Freigabe der Anmeldung im Ausland, § 14, 16 ArbEG (-)
 - EP (-) da in Absprache fallengelassen, Verwirkung
 - Gilt das auch als Verzicht für andere Länder, § 14 ArbEG (?)
 - Vermutlich, da explizite Zustimmung des A bei Falllassen des Gegenstands der EM2 aus der EP1
 - 7) Fazit: Kein SchE-Anspruch des A gegen Tulpentroll AG gem. § 280 Abs. 1, 611a Abs. 1 BGB i.V.m. (den Pflichten) aus §§ 13, 14, 16 ArbEG aus der EM2
- IV. Schadensersatzanspruch von A gegen Tulpentroll AG gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. (den Pflichten) aus §§ 13, 14, 16 ArbEG aus der EM2 (-)
- 1) ArbEG ist Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB
 - 2) Fazit: Kein SchE-Anspruch analog zu SE-Anspruch aus § 280 BGB

D) Vergütungsanspruch des C gegen Tulpentroll AG aus EM1

I. Stellung des C:

- C ist Miterfinder gem. vertraglicher Einigung der Parteien, auf Schiedsstellenvorschlag hin, § 28 ArbEG
- rückwirkend die gleiche pauschale Vergütungsvereinbarung wie A mit Tulpentroll AG vereinbart
- Rechte und Pflichten bleiben nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen C und Tulpentroll AG bestehen, § 26 ArbEG

II. Vergütungsanspruch gem. § 9, 12 ArbEG (+) s.o.

III. Unbilligkeit gem. § 23 Abs. 1 ArbEG (-)

- 1) Vergütungsvereinbarung wäre nichtig, wenn Unbilligkeit vorläge
 - 2:1 Regel
 - Berechnung gem. §§ 9 Abs. 2, 11 ArbEG i.V.m. Vergütungsrichtlinien: selbst bei 1% ca. 6 k€/Jahr
 - vereinbart 150 €/Jahr
- 2) Frist 6 Monate gem. § 23 Abs. 2 ArbEG nach Beenden des Arbeitsverhältnisses verstrichen (-)
 - Wechsel zu Zistornienzweg AG: 10. Januar 2017
 - Forderung am 2. September 2017

IV. Anspruch auf Einwilligung in andere Vergütung gem. § 9, 12 Abs. 1, Abs. 6 ArbEG (-)

- keine Änderung der Umstände seit Abschluß der Vereinbarung (hohe Umsätze bestanden bereits bei Abschluss der pauschalen Vergütungsvereinbarung zwischen C und Tulpentroll AG)

E) Ansprüche von C gegen Tulpentroll AG aus § 13, 14, 16 ArbEG

I. Erfinder C aus EM1:

- Wenn nur gleiche Vergütungsvereinbarung vereinbart, ohne entsprechende Incentive-Vereinbarung:
 - Rechte des C aus §13 wurden erfüllt: EP-Anmeldung mit Benennung DE erfüllt Anspruch aus §13 ArbEG
 - Ansprüche aus § 14 ArbEG für Länder außerhalb EP möglicherweise gegeben
- Eher anzunehmen: Rechte aus §§ 13, 15, 16 ArbEG ebenfalls abgedungen
 - "genau gleich" behandelt

➤ allerdings explizit nur bei Erfindervergütung

II. Erfinder C an EM2 nicht beteiligt

F) Auskunftsanspruch des C gegen Tulpentroll AG

- I. Unter dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242, 259 BGB, da Informationen, welche zur Einschätzung der Frage notwendig sind, ob wesentlichen Änderungen gem. § 12 Abs. 6 ArbEG (C kann nicht wissen, ob wesentliche Änderungen eingetreten sind) notwendig sind, in der Sphäre der Tulpentroll AG liegen
- II. Entgegenstehende Interessen der Tulpentroll AG, da C bei Wettbewerber Zistornien AG, Bedürfnisse nach Geheimhaltung überwiegen
- III. Fazit: Kein Anspruch

G) Anspruch auf Erfindernennung § 63 Abs. 1 S. 1 PatG

H) Ansprüche auf Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens gem. § 15 ArbEG erfüllt

Zusatzfrage

- I. Laufzeit des EP1 mit Wirkung für Deutschland 20 Jahre: mit Ablauf des 1. März 2035 abgelaufen
- II. Anspruch des A auf Vergütung aus einem ergänzenden Schutzzertifikat § 16a Abs. 1 PatG, falls Tulpentroll AG ein solches angemeldet hat:
 1. Pflanzenschutzmittel (+)
 2. aufrechtes Grundpatent für das Erzeugnis
 3. gültige, erste Genehmigung für das Inverkehrbringen (Zulassung)
 4. kein anderes Zertifikat für Erzeugnis erteilt
- III. Falls Tulpentroll nicht anmeldet:
 1. Anspruch des A auf Übertragung aus § 16 ArbEG, so dass A das erg. Schutzrecht selbst anmelden kann, wenn das nicht erfolgt, dann
 2. Anspruch des A auf SchE gemäß
 1. §§ 280 Abs. 1, 611a Abs. BGB, Pflichtverletzung = nicht-Anbieten aus § 16 ArbEG, und
 2. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 16 ArbEG
 3. Schaden sind nicht realisierte Lizenzeinnahmen des A aus einem für A erteilten Schutzzertifikat

- IV. Gegenüber C gelten die gleichen Rechte, da gemäß § 26 ArbEG die Rechte und Pflichten der Tulpentroll AG gegenüber dem C nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen bleiben.